

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH Stuttgart

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, der zugleich der Jahresabschluss des Krankenhauses Herzzentrum Klinikum Stuttgart, Stuttgart ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2024 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 102d Abs. 2 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 GemO BW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhaus-trägersgesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Krankenhaus-trägersgesellschaft oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können,

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 28. November 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Schill
Wirtschaftsprüfer



Daniela Goecke
Wirtschaftsprüferin

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA				PASSIVA			
		31.12.2024	31.12.2023			31.12.2024	31.12.2023
		€	€			€	€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
Sachanlagen				des Sachanlagevermögens			
1 Technische Anlagen		7.285,92	8.651,00	1. Stammkapital		600.000,00	600.000,00
2 Einrichtungen und Ausstattungen		438.160,33	651.776,00	2. Kapitalrücklagen		6.700.000,00	6.700.000,00
3 Geleistete Anzahlungen		0,00	10.000,00	3. Gewinnvortrag		2.092.691,96	2.092.691,96
				4. Jahresüberschuss		920.786,55	0,00
		445.446,25	670.427,00			10.313.478,51	9.392.691,96
B. Umlaufvermögen				B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung			
I. Vorräte				des Sachanlagevermögens			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		2.634.974,32	2.142.772,23	1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG		0,00	62.584,00
2. Unfertige Leistungen		473.178,57	351.415,00	2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand		29.723,67	45.815,00
		3.108.152,89	2.494.187,23			29.723,67	108.399,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Rückstellungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		5.153.741,39	3.078.907,12	1. Steuerrückstellungen		40.000,00	0,00
2. Forderungen gegen Gesellschafter		1.778.017,53	1.570,78	2. Sonstige Rückstellungen		5.194.659,45	4.507.081,15
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (davon nach dem KHEntgG/BPflV: € 2.676.336,04; Vorjahr T€ 11.211)		2.676.336,04	11.939.366,30			5.234.659,45	4.507.081,15
4. Sonstige Vermögensgegenstände		769.835,19	96.316,79	D. Verbindlichkeiten			
		10.377.930,15	15.116.160,99	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		919.318,52	124.208,71
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 919.318,52; Vorjahr T€ 124)			
		9.793.081,52	738.856,36	2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter		6.758.897,29	3.081.904,20
		23.279.164,56	18.349.204,58	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 6.758.897,29; Vorjahr T€ 3.082)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten				3. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht		48.918,40	487.380,85
		0,00	11.213,41	(davon nach dem KHEntgG/BPflV: € 48.918,40; Vorjahr T€ 27)			
				(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 48.918,40; Vorjahr T€ 487)			
				4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	769.261,70
				(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 769)			
				5. Sonstige Verbindlichkeiten		419.614,97	532.218,86
				(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 419.614,97; Vorjahr T€ 532)			
				(davon aus Steuern: € 64.666,73; Vorjahr T€ 270)			
				(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00; Vorjahr T€ 4)			
						8.146.749,18	4.994.974,32
				E. Rechnungsabgrenzungsposten			
						0,00	27.698,56
		23.724.610,81	19.030.844,99			23.724.610,81	19.030.844,99

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024		2023
	€	€	€
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	47.188.700,79		45.299.744,85
davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: € 0,00 (Vj. T€ 2.806)			
2. Erlöse aus Wahlleistungen	1.532.538,16		1.658.672,70
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	18.668,90		23.775,12
4. Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB, soweit nicht unter Nr. 1 bis 4	450.184,79		332.110,58
davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: € -4.965,27 (Vj. T€ 0)			
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	121.763,57		-162.626,60
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11	94.244,30		5.054,66
7. Sonstige betriebliche Erträge	1.788.631,03		3.428.950,10
		51.194.731,54	50.585.681,41
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-10.466.240,78		-16.111.326,47
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.557.817,97		-2.855.389,26
davon für Altersversorgung: € 596.834,09 (Vj. T€ 227)			
		-12.024.058,75	-18.966.715,73
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-16.728.485,29		-13.831.700,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.596.347,53		-7.106.735,86
		-32.324.832,82	-20.938.435,86
Zwischenergebnis		6.845.839,97	10.680.529,82
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	0,00		728.624,05
davon Fördermittel nach dem KHG: € 0,00 (Vj. T€ 729)			
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG			
und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	16.091,33		216.564,01
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG			
und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	0,00		-728.624,05
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	0,00		-194.687,58
		16.091,33	21.876,43
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-217.340,75		-241.802,39
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.419.206,58		-7.232.963,87
davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre: € -99.982,88 (Vj. T€ 0)			
		-5.636.547,33	-7.474.766,26
Zwischenergebnis		1.225.383,97	3.227.639,99
16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.928,00		47.164,96
davon aus verbundenen Unternehmen: € 0,00 (Vj. T€ 45)			
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 3.921,76 (Vj. T€ 2)			
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-133.895,05		-198.893,61
davon an verbundene Unternehmen: € 131.406,53 (Vj. T€ 199)			
		-129.913,05	-151.728,65
18. Steuern		-174.684,37	1.011,36
davon vom Einkommen und Ertrag: € 174.512,50 (Vj. T€ 0)			
19. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		0,00	-3.076.922,70
20. Jahresüberschuss		920.786,55	0,00

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH Anhang 2024

Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH wurde nach den geltenden Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die zur Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlichen Angaben sind soweit möglich in den Anhang übernommen.

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 3 und 4 HGB und wird im Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 15139 geführt.

Gem. § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags legt die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Rechnung.

Die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte wurden wie nachfolgend aufgeführt angewandt. Die Ausübung der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte erfolgte im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 bis auf unten genannte Änderungen unverändert zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Die Sachanlagen des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen und planmäßig vorgenommenen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode ermittelt und pro rata temporis vorgenommen.

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Anhang 2024

Im Herzzentrum wird für angeschaffte Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten unter 410 EUR grundsätzlich der Sofortabzug im Zugangsjahr angewandt. Zugänge mit Einzelanschaffungskosten über 410 EUR werden aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die bestandsgeführten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu gleitenden Durchschnittspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die gebildeten Festwerte für die Vorratsbestände in den dezentralen Lagern wurden mittels Inventur 2022 überprüft. Den Risiken der Überbevorratung oder der eingeschränkten Verwertbarkeit wurde durch angemessene Wertabschläge Rechnung getragen.

Unfertige Leistungen im Zusammenhang mit Fallpauschalen-Überliegern wurden zu Herstellungskosten bewertet. Für die Bilanzierung wird grundsätzlich ein an den Kosten orientiertes Berechnungsverfahren angewendet. Wertminderungen und sonstige Bestandsrisiken sind angemessen berücksichtigt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine pauschale Wertberichtigung gebildet.

Schecks, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind mit ihren Anschaffungskosten, bezogen auf den jeweiligen Gesamtbetrag unter Abzug des periodengerechten Aufwands, bewertet.

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem festgesetzten Stammkapital, den Kapitalrücklagen, dem Gewinnvortrag und dem Jahresergebnis. Die Werte sind mit Ihrem Nennwert ausgewiesen.

Zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG zur Finanzierung von Investitionen nach § 12 und § 15 LKHG wurden in einem nach § 5 Abs. 3 KHBV zu bildenden Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG ausgewiesen. Bis zum Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände sowie die Restbuchwerte von Abgängen von ehemals geförderten Investitionen wurden von diesem Sonderposten abgesetzt.

Für Investitionen aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand wurde ein Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand gebildet. Bis zum

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Anhang 2024

Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände und Anlagenabgänge wurden von dem Sonderposten abgesetzt.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet. Sie sind in der Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst und ein Kostentrend eingerechnet.

Die Rückstellungen für die MD-Prüfungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aus Erfahrungswerten der Vorjahre und aktueller Entwicklungen abgeleitet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Nicht verbrauchte Fördermittel nach dem KHG wurden gemäß den Vorschriften der KHBV als Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgewiesen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zum verrechenbaren Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Steuerlatenzen wurden der unwesentlichen temporären Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanzwerten gemäß § 274 Abs. 1 S.2 HGB nicht angesetzt.

Zuschüsse des Landes und des Bundes für Investitionen wurden erfolgswirksam vereinnahmt und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen ausgewiesen. Die Neutralisierung dieser Zuschüsse erfolgte in Höhe der Anlagenzugänge, die mit diesen Zuschüssen finanziert wurden, über die Position Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens.

Die nicht verbrauchten Mittel zur Finanzierung von Investitionen wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls unter den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens neutralisiert.

Der Ausgleich der Abschreibungen auf Investitionen, die mit Zuschüssen und Zuwendungen finanziert wurden, erfolgt unter der Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens.

B. Erläuterungen der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH im Geschäftsjahr von 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ist entsprechend § 284 Abs. 3 HGB sowie nach § 4 Abs. 1 KHBV Bestandteil dieses Anhangs. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Entwicklung des Anlagevermögens im Anschluss gesondert dargestellt.

Die planmäßigen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2024 betragen 217 TEUR (Vorjahr 242 TEUR).

Umlaufvermögen

Das allgemeine Kreditrisiko bei stationären und ambulanten Forderungen gegen Selbstzahler und bei den Forderungen gegen Kostenträger sowie sonstigen Debitoren wurde durch die Bildung von pauschalen Wertberichtigungen, altersabhängig zwischen 2% und 75% (Vorjahr 2% - 75%), berücksichtigt. Ansonsten wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen nicht vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter resultieren in Höhe von 1.778 TEUR (Vorjahr 2 TEUR) ausschließlich aus Lieferungen und Leistungen.

Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 600.000 EUR. Entsprechend der Vorschriften des § 5 Abs. 6 KHBV ist als festgesetztes Kapital der Betrag auszuweisen, der dem Krankenhaus auf Dauer zur Verfügung gestellt wurde. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag unverändert 6.700 TEUR (Vorjahr 6.700 TEUR).

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Anhang 2024

Gewinnvortrag

Der Gewinnvortrag beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 2.093 TEUR (Vorjahr 2.093 TEUR).

Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH zum 31. Dezember 2024 beträgt 920.786,55 EUR (Vorjahr 3.076.922,70 TEUR (vor Ergebnisabführung)). Aufgrund des bis zum 31.12.2023 bestehenden Ergebnisabführungsvertrages wurde der Gewinn in den Vorjahren an die Sana Kliniken AG abgeführt.

Rückstellungen

Die **Steuerrückstellungen** zum 31.12.2024 betragen 40 TEUR (Vorjahr 0 TEUR) und betreffend die Ertragsteuern für das Jahr 2024. Für Ertragssteuern bis zum Besteuerungsjahr 2023 war das Herzzentrum aufgrund der bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft nicht Steuerschuldner.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Überstunden, Zeitzuschläge, etc.	52	223
Resturlaub	66	327
Sonstige Personalrückstellungen	194	787
Ausstehende Rechnungen	4.512	2.728
Rechts- und Beratungsrückstellungen	65	54
Archivierung	110	114
MD Prüfung und Aufschlagszahlungen	196	244
Übrige sonstige Rückstellungen	0	30
	<u>5.195</u>	<u>4.507</u>

Der Übergang eines Großteils der Mitarbeiter auf das Klinikum und die anschließende Überlassung im Rahmen einer Personalgestellung, resultiert in einem Rückgang der Personalrückstellungen und einer Verschiebung in die Rückstellung für ausstehende Rechnungen, da die Kosten für die Überstunden, den Urlaub und andere Personalkosten des gestellten Personals dem Herzzentrum vom Klinikum in Rechnung gestellt wurden.

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Anhang 2024

In den Rückstellungen aus ausstehenden Rechnungen sind zudem die erfolgsabhängige Pacht für die Jahre 2023 und 2024 in Höhe von insgesamt 1.710 TEUR sowie die Materiallieferungen für Dezember 2024 in Höhe von 1.118 TEUR enthalten, die Verpflichtungen gegenüber dem Klinikum Stuttgart betreffen.

Verbindlichkeiten

	31. Dez. 2024 TEUR	bis 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	dav. mehr als 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	919	919	0	0
<i>(Vorjahr)</i>	<i>124</i>	<i>124</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	6.759	6.759	0	0
<i>(Vorjahr)</i>	<i>3.082</i>	<i>3.082</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	49	49	0	0
<i>(Vorjahr)</i>	<i>487</i>	<i>487</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
davon nach dem KHEntgG/BPflV:	49	49	0	0
<i>(Vorjahr)</i>	<i>27</i>	<i>27</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
<i>(Vorjahr)</i>	<i>769</i>	<i>769</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	420	420	0	0
<i>(Vorjahr)</i>	<i>532</i>	<i>532</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Summe	8.147	8.147	0	0
<i>Vorjahr</i>	<i>4.995</i>	<i>4.995</i>	<i>0</i>	<i>0</i>

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultiert im Wesentlichen aus einer Verschiebung von den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu Lieferungen und Leistungen. Im Vorjahr hatte das Herzzentrum durch die Zugehörigkeit zum Sana-Konzern viele Dienstleistungen und Lieferungen von verbundenen Unternehmen aus der Sana-Gruppe bezogen. Mit dem Verkauf der 100%igen Beteiligung an das Klinikum Stuttgart sind viele Verträge beendet worden und wurden von anderen Dienstleistern übernommen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Sana-Gesellschaften sind in 2024 nicht mehr in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter betreffen im Vorjahr fast ausschließlich die aufgrund des bis zum 31.12.2023 bestehenden Ergebnisabführungsvertrags geschuldete

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Anhang 2024

Gewinnabführung 2023 an die Sana Kliniken AG. Im Geschäftsjahr 2024 betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter die Verbindlichkeiten gegenüber dem Klinikum Stuttgart insbesondere aus der Personalgestellung der zum 01.07.2024 bereits an das Klinikum übergegangenen Mitarbeiter und der Materiallieferungen aus der Übernahme des Einkaufs durch das Klinikum.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten in Höhe von 65 TEUR (Vorjahr 270 TEUR) Verbindlichkeiten aus Lohnsteuern. Der Rückgang resultiert aus dem Übergang eines Großteils der Mitarbeiter an das Klinikum Stuttgart zum 1.7.2024 und der anschließenden Personalgestellung.

C. Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

In den Erlösen aus Krankenhausleistungen sind Erträge aus Konsilleistungen gegenüber der Gesellschafterin, Klinikum Stuttgart gKAöR i.H.v. 1.444 TEUR (Vorjahr 1.326 TEUR) enthalten. Die in den Krankenhausleistungen enthaltenen Erträge für Pflegebudget betragen 8.415 TEUR (Vorjahr 5.211).

Die Umsatzerlöse nach § 277 (1) HGB betreffen überwiegend Erstattungen des Ausbildungsfonds i.H.v. 239 TEUR (Vorjahr 235 TEUR) und Erträge aus Vermietungen i.H.v. 112 TEUR (Vorjahr 131).

Die Sonstigen betrieblichen Erträge betreffen überwiegend Boni i.H.v. 797 TEUR (Vorjahr 989 TEUR) und die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen 545 TEUR (Vorjahr 1.570).

Im Jahresergebnis sind periodenfremde Erträge in Höhe von insgesamt 64 TEUR (Vorjahr 1.380 TEUR), Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen und Personalarückstellungen in Höhe von 545 TEUR (Vorjahr 1.570 TEUR), sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 593 TEUR (Vorjahr 350 TEUR) enthalten.

Die Aufwendungen für Steuern in Höhe von 175 TEUR (Vorjahr -1 TEUR) betreffen die Vorauszahlungen und die Zuführung zur Rückstellung für Ertragsteuer auf den Gewinn des Geschäftsjahres 2024. Im Vorjahr waren keine Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten, da die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH aufgrund des bis zum 31.12.2023 gültigen Ergebnisabführungsvertrages und der damit verbundenen ertragsteuerlichen Organschaft mit der damaligen Gesellschafterin, Sana Kliniken AG, nicht Schuldner der Ertragsteuern war.

Die Umsatzerlöse werden im Zeitpunkt der Leistungserbringung realisiert. Sie sind alle im Inland angefallen. Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen sind im Geschäftsjahr 2024 nicht enthalten.

D. Sonstige Angaben

Gesamthonorar Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB wurde im Geschäftsjahr 2024 nachfolgender Aufwand gemäß § 285 Nr. 17 HGB als Honorar (brutto) für

- a. die Abschlussprüfung: 45 TEUR
davon Vorjahr betreffend: 0 TEUR
- b. sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen: 23 TEUR
davon Vorjahr betreffend: 0 TEUR

erfasst.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Aus Miet, Leasing-, Wartungs- und Pachtverträgen bestehen folgende finanzielle Verpflichtungen:

	TEUR
Bis 31. Dezember 2025	426
2026 und später	<u>1.396</u>
	<u>1.822</u>

Davon betreffen 1.736 TEUR den Pachtvertrag gegenüber der Gesellschafterin, Klinikum Stuttgart, mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2029.

Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Anhang 2024

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiter i.S.d. § 285 Nr. 7 HGB verteilen sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt:

Ärztlicher Dienst	27
Pflegedienst	66
Medizinisch-technischer Dienst	9
Funktionsdienst	17
Verwaltungsdienst	13
Sonderdienste	1
Personal der Ausbildungsstätten	<u>1</u>
Gesamtzahl nach Köpfen	134

Gesellschafter

Die Gesellschaftsanteile des Herzzentrums werden zu 100% von der Klinikum Stuttgart gKAöR gehalten.

Organe des Herzzentrums

Geschäftsführer ist seit 02.01.2024 Herr Maximilian Riewe. Der Aufsichtsrat setzt sich aus der Aufsichtsratsvorsitzenden Frau Marya Verdel und den Mitgliedern Herrn Prof. Dr. Jan Steffen Jürgensen und Herrn Tilo Liebers zusammen.

Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB teilweise oder insgesamt befreien. Im Geschäftsjahr 2024 gab es keine Geschäftsvorgänge, die eine Befreiung notwendig machten.

Der Geschäftsführer ist beim Alleingesellschafter Klinikum Stuttgart angestellt und erhält von der Gesellschaft keine Bezüge.

Aufwandsentschädigungen an die Aufsichtsratsmitglieder wurden im Geschäftsjahr 2024 nicht gewährt.

Gewinnverwendung

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Jahr 2024 einen Jahresüberschuss von EUR 920.786,55, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

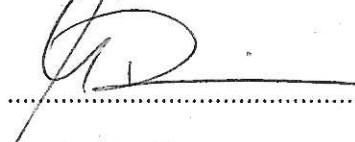
Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Anhang 2024

Nachtragsbericht

Die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH wurde aufgrund des Umwandlungsbeschlusses vom 17.12.2024 in eine Kommanditgesellschaft (Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH & Co. KG, Stuttgart) gemäß § 190 ff. UmwG formwechselnd umgewandelt worden. Die Eintragung des Formwechsels im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart erfolgte am 22.1.2025. Mit Austritt des persönlich haftenden Gesellschafters ist der Betrieb im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge dem Kommanditisten, der Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR, angewachsen. Die Löschung der Kommanditgesellschaft ist am 23.1.2025 erfolgt. Der Betrieb der herzchirurgischen Klinik wird im Rahmen des Klinikums Stuttgart weitergeführt.

Unterzeichnung nach § 245 HGB

Stuttgart, 27.11.2025

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' and 'R' followed by a horizontal line.

Maximilian Riewe
Geschäftsführer

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH
Entwicklung des Anlagevermögens 2024

Bilanzposten	Anlagevermögen				Finanzvermögen				Restbuchwerte	
	Anfangsstand	Entwicklung der Anschaffungswerte		Endstand	Anfangsstand	Entwicklung der Abschreibungen		Endstand		
	01.01.2024	Zugang	Abgang	31.12.2024	01.01.2024	Abschreibungen des Geschäfts- jahres	Entnahme für Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
1	2	3	5	6	7	8	10	11	12	13
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	TEUR
A Sachanlagevermögen										
1. Technische Anlagen	1.209.782,35	0,00	0,00	1.209.782,35	-1.201.131,35	-1.365,08	0,00	-1.202.496,43	7.285,92	9
2. Einrichtungen und Ausstattungen	5.840.787,85	2.360,00	0,00	5.843.147,85	-5.189.011,85	-215.975,67	0,00	-5.404.987,52	438.160,33	652
3. Anlagen im Bau	10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10
Insgesamt	7.060.570,20	2.360,00	-10.000,00	7.052.930,20	-6.390.143,20	-217.340,75	0,00	-6.607.483,95	445.446,25	670

1. Grundlagen des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung der ärztliche, pflegerische, technische und wirtschaftliche Betrieb einer herzchirurgischen Klinik.

Die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, in Folgenden Herzzentrum, wird als ein Krankenhaus im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) geführt.

Die Organe der GmbH sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

Das Herzzentrum stand im Geschäftsjahr 2024 Herr Maximilian Riewe als Geschäftsführer vor.

Die Herzzentrum Stuttgart GmbH ist nicht gemeinnützig. Es handelt sich damit um eine unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtige Kapitalgesellschaft. Die Gesellschaft nimmt allerdings die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 GewStG in Anspruch.

Wesentliche Änderungen der Geschäftsgrundlage fanden im Jahr 2024 durch die Übernahme der Gesellschaft statt. So wurde die Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH (vor Umfirmierung Sana Herzchirurgie Stuttgart GmbH) mittels Kaufvertrag vom 22.12.2023 gesellschaftsrechtlich als Tochtergesellschaft des Klinikum Stuttgart aufgenommen. Im Rahmen eines sogenannten Share Deals übernahm das Klinikum Stuttgart zum 02.01.2024 sämtliche Geschäftsanteile an der zuvor zum Sana Konzern gehörenden Gesellschaft. Mit der Umwandlung in eine GmbH & Co. KG und der anschließenden Anwachsung übernimmt das Klinikum Stuttgart ab 23.01.2025 die Gesamtrechtsnachfolge der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Geschäftsjahr 2024 hat sich in Deutschland die konjunkturelle Lage zum Vorjahr weiter verschlechtert. Das BIP nahm im Jahr 2024 preisbereinigt um 0,2% gegenüber dem Vorjahr ab. Die wirtschaftliche Entwicklung stagniert seit der Corona-Pandemie und dem russischen Überfall auf die Ukraine infolge der damit verbundenen Energiekrise und Kaufkraftverlusten sowie der zunehmenden strukturellen Herausforderungen durch den demografischen Wandel, einer wachsenden geopolitischen Fragmentierung und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit. Für das fortlaufende Jahr wird mit einem Wachstum des BIP von 0,3% gerechnet.¹ Die Inflationsrate im Jahresdurchschnitt 2024 mit 2,2% fiel gegenüber dem Vorjahr (2023: 5,9%) wieder deutlich geringer aus.²

¹ Vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2025, Januar 2025

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2025.pdf>

² Vgl. Pressemitteilung Statistisches Bundesamt vom 16.01.2025
[Inflationsrate im Jahr 2024 bei +2,2 % - Statistisches Bundesamt](#)

Laut den vorläufigen Finanzergebnissen der gesetzlichen Krankenkassen für das Jahr 2024 weisen die GKV ein Defizit von 6,2 Mrd. EUR aus. Die Finanzreserven der Krankenkassen betrugen Ende Dezember 2,1 Mrd. EUR bzw. rund 0,08 Monatsausgaben und entsprachen damit weniger als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Mindestreserve. Der Gesundheitsfonds verzeichnete ein Defizit von rund 3,7 Mrd. EUR. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds betrug zum Stichtag 15. Januar 2025 rund 5,7 Mrd. EUR.³

Im Rahmen der Umsetzung des Krankenhaustransparenzgesetzes besteht seit dem Jahr 2024 die Verpflichtung, im Zuge der vierteljährlichen Datenlieferungen an das INEK umfassende Informationen über das ärztliche Personal bereitzustellen. Die erforderlichen Daten wurden sorgfältig erfasst und strukturiert aufbereitet, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann mit Sanktionen belegt werden, was die Bedeutung der fristgerechten und korrekten Datenlieferung unterstreicht.

Ebenfalls trat im Jahr 2024 die Verordnung zu einer speziellen sektorengleichen Vergütung nach § 115f SGB V ("Hybrid-DRG's") in Kraft. Hybrid-DRGs sind festgelegt nach einem Prozedurenkatalog, einer Verweildauer von weniger als zwei Tagen und einem vom InEK festgelegten Gruppierungsalgorithmus. Die Vergütung bei Entlassung am Tag der Leistungserbringung und mit einer Übernachtung ist dieselbe, so dass ein Anreiz entsteht, die Patienten frühzeitig zu entlassen. Neu ist bei den Hybrid-DRGs, dass die Leistung bei gleicher Vergütung auch im niedergelassenen Bereich erbracht werden darf (sektorengleiche Vergütung). Der Gesetzgeber plant, diese Leistungsart in den nächsten Jahren auszuweiten.

Seit 2022 sind bestandene Strukturprüfungen Voraussetzung für die Abrechnung bestimmter Leistungen wie der Intensivbehandlung. Bei negativer Bewertung entfällt die Abrechnungsmöglichkeit. Die Prüfungen wurden 2024 erneut erfolgreich durchgeführt. Mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) sollen sie bis 2027 durch Qualitätsprüfungen der Leistungsgruppen ersetzt werden.

Im Rahmen des Krankenhausfinanzierungsgesetz erfolgen Ausgleichs für die Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom von Oktober 2022 bis April 2024. Die Entlastung wurde in pauschale Hilfe (Verteilung auf Basis der aufgestellten Betten) und die individuelle Erstattung von nachgewiesenen Energiekostensteigerungen (im Vergleich zum März 2022) aufgeteilt. Zusätzlich trat das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) in Kraft.

Auch im Jahr 2024 sind die wesentlichen Auswirkungen des Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfEG) die Fristen für die Budget- und Entgeltverhandlungen inkl. Sanktionen durch Rechnungsabschläge bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Unterlagen bei den Kostenträgern, die Möglichkeit von tagesstationären

³ Vgl. Pressemitteilung BMG vom 07.03.2025

[Vorläufige Finanzergebnisse der GKV für das Jahr 2024 | BMG](#)

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Lagebericht 2024

Behandlungen sowie die finanziellen Hilfen für Pädiatrie und Geburtshilfe, bei denen die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Wirtschaftsprüfer testiert werden muss. Nicht zweckentsprechende Mittel sind zurückzuzahlen.

Das am 11.12.2024 veröffentlichte Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) hatte im auf das Jahr 2024 keine Auswirkungen.

2.2 Geschäftsverlauf und Ertragslage

Wie in den Grundlagen des Unternehmens dargestellt, erfolgte in 2024 die Übernahme des Herzzentrums durch das Klinikum Stuttgart. Dies prägte den Geschäftsverlauf in 2024. Im Geschäftsjahr wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt, um die gesellschaftsrechtliche Integration des Betriebs der Herzchirurgischen Klinik im Klinikum Stuttgart durch die Gesamtrechtsnachfolge im Januar 2025 vorzubereiten. Hierbei wurden zum einen die Voraussetzungen für die Anbindung der Herzchirurgie in die informationstechnische Infrastruktur des Klinikums geschaffen, auch wurden die zuvor durch Servicegesellschaften erbrachten Dienstleistungen innerhalb des Sana Konzerns überwiegend durch Leistungen des Klinikums ersetzt. Eine weitere Maßnahme, die das Jahr 2024 prägte, war der Übergang von über 80% der Mitarbeiter auf das Klinikum Stuttgart zum 01.07.2024 und weiteren Übergängen bis Jahresende. Hier wurden die von der Gesellschaft benötigten Mitarbeiter im Anschluss vom Klinikum an das Herzzentrum im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung gestellt.

Im Wirtschaftsplan 2024 sind die Auswirkungen der Übernahme des Herzzentrums durch das Klinikum nicht berücksichtigt worden. Insbesondere die Effekte aus der zum 01.07.2024 erfolgten Änderung der Personalgestellung und der Materialbeschaffung sind nicht in vollem Umfang abgebildet.

Darüber hinaus betrifft dies auch nachgelagerte Dienstleistungen wie Reinigung, Controlling, Catering und IT. Durch den Wegfall interner Leistungsverrechnungen innerhalb des Sana Konzerns entstehen zusätzliche Belastungen, da auf bestimmte Dienstleistungen nun Mehrwertsteuer anfällt, während sie auf andere – bedingt durch den Trägerwechsel – entfällt.

Die Leistungserbringung erfolgt am Standort Stuttgart Mitte.

Im für das Jahr 2024, gültigen Planbettenbescheid (Stand 04.10.2024) ist das Herzzentrum mit 66 Planbetten ausgewiesen.

Es wurden 8.703 Casemix-Punkte erbracht. Diese liegen somit ca. 0,23% hinter den erwarteten Casemix-Punkten laut Wirtschaftsplan 2024 (8.723). Die DRG-Fallzahlen 2024 lagen bei 1.887. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Fallzahl um 4,08% gestiegen. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2024 lag die Fallanzahl ca. 3,68% über den Erwartungen. Die durchschnittliche Verweildauer lag bei 8,5 Tagen.

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Lagebericht 2024

Die Budget- und Entgeltvereinbarung im KHEntgG-Bereich konnte für das Jahr 2023 zum 01.09.2024 umgesetzt werden.

Die Erlöse aus Krankenhausleistungen sind im Jahr 2024 von 45,3 Mio. EUR auf 47,2 Mio. EUR gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Erträge fallen im Wesentlichen aufgrund der im Vorjahr hohen periodenfremden Effekte (0,1 Mio. EUR, Vorjahr 1,4 Mio. EUR) und der Auflösung von Rückstellungen (0,5 Mio. EUR, Vorjahr 1,6 Mio. EUR), die im Jahr 2024 nicht in diesem Ausmaß zu verzeichnen waren, mit 1,8 Mio. EUR (Vorjahr 3,4 Mio. EUR) um 1,6 Mio. EUR geringer aus.

Der Übergang des überwiegenden Teils der Mitarbeiter auf das Klinikum Stuttgart zum 01.07.2024 und der daraus resultierenden Personalgestellung im Rahmen des Materialaufwandes in Höhe von 8,5 Mio. EUR sind der Hauptgrund für den Rückgang der Personalaufwendungen im Geschäftsjahr 2024 auf 12,0 Mio. EUR (Vorjahr 19,0 Mio. EUR).

Ein Anstieg der Materialaufwendungen um 11,4 Mio. EUR auf 32,3 Mio. EUR (Vorjahr 20,9 Mio. EUR) ist insbesondere mit dem Übergang des überwiegenden Teils der Mitarbeiter auf das Klinikum Stuttgart und der passenden Personalgestellung von 8,5 Mio. EUR zu begründen. Weiterhin sind die Kosten im Bereich der Implantate gestiegen. Dies resultiert aus den leicht gestiegenen Fallzahlen 2025. Zusätzlich Steigerungen gab es insbesondere bei den bezogenen Leistungen und den Energiekosten.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen hingegen ist ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr mit 7,2 Mio. EUR um 1,8 Mio. EUR auf 5,4 Mio. EUR in 2024 zu verzeichnen. Dies resultiert überwiegend aus den gesunkenen Aufwendungen für sonstige Instandhaltungen und zum anderen aus dem Rückgang des ergebnisabhängigen Anteils der Pachtaufwendungen.

Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Überschuss im operativen Geschäftsbereich (EBITDA) von 1.427 TEUR sowie unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Zinsen mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 921 TEUR (Vorjahr 3.077 TEUR) ab. Das Ergebnis hat sich zwar um 2.156 TEUR zum Vorjahr verschlechtert, liegt allerdings nur ca. 338 TEUR hinter dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 zurück.

2.3 Vermögenslage

Das Anlagevermögen macht mit 1,9% der Bilanzsumme (Vorjahr 3,5%) nur einen geringen Anteil aus. Dies liegt daran, dass das Klinikgebäude sowie der überwiegende Teil der Einrichtung und Ausstattung im Rahmen eines Pachtvertrages vom Klinikum Stuttgart an die Gesellschaft überlassen werden.

Die Vorräte bestehen mit 2,6 Mio. EUR (Vorjahr 2,1 Mio. EUR) überwiegend im Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die zu einem großen Anteil Implantate enthalten. Die Überlieger sind mit 0,5 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr mit 0,4 Mio. EUR um ca. 0,1 Mio. EUR angestiegen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um 4,7 Mio. EUR auf 10,4 Mio. EUR (Vorjahr 15,1 Mio. EUR) deutlich gesunken. Hierfür ist insbesondere der Rückgang der Forderungen aus Ausgleichen um 8,5 Mio. EUR auf 2,7 Mio. EUR (Vorjahr 11,2 Mio. EUR) verantwortlich. Durch die im Jahr 2024 abgeschlossenen Budgetverhandlungen und des erhöhten Zahl-Pflegeentgeltwertes konnte hier ein Großteil der Forderungen realisiert werden. Durch die Vorbereitungen der Integration und der Übernahme einiger Tätigkeiten durch das Klinikum, die bisher innerhalb des Sana Konzerns erbracht wurden, konnten einige Leistungen des Jahres 2024 erst zu Beginn 2025 abgerechnet werden, was einen Anstieg der Forderungen gegenüber Krankenkassen um ca. 2 Mio. EUR zur Folge hatte.

In diesem Zusammenhang ist der Bestand an liquiden Mitteln von 0,7 Mio. EUR zum 31.12.2023 um 9,1 Mio. EUR auf 9,8 Mio. EUR zum 31.12.2024 angestiegen.

Die Verbindlichkeiten sind um ca. 3,2 Mio. EUR angestiegen. Dies liegt insbesondere an den Verbindlichkeiten gegenüber dem Klinikum aus der Personalgestellung.

2.4 Finanzlage

Das Herzzentrum weist einen Jahresüberschuss von 920.786,55 EUR (Vorjahr 3.076.922,70 EUR (vor Ergebnisabführung)) aus.

Das Herzzentrum Stuttgart hat im Geschäftsjahr 2024 einen Überziehungskredit vom Klinikum Stuttgart zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingeräumt bekommen. Die Gelder, die aus diesem Kredit in Anspruch genommen wurden, hat das Herzzentrum im 4. Quartal 2024 vollständig an das Klinikum zurückbezahlt.

Die Vermögens- und Finanzlage ist stabil. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gesichert.

3. Chancen und Risiken

Die Herzchirurgie befindet sich in einem dynamischen medizinischen und organisatorischen Umfeld, das sowohl erhebliche Wachstumspotenziale als auch strukturelle Herausforderungen mit sich bringt. Durch den medizinisch-technologischen Fortschritt, die zunehmende Spezialisierung sowie die demografische Entwicklung ergeben sich für die herzchirurgische Versorgung langfristig attraktive Chancen.

Chancen

Ein wesentlicher Wachstumstreiber ist der anhaltende Fortschritt in der minimal-invasiven und robotisch assistierten Chirurgie. Moderne Verfahren wie TAVI, Mitralklappenrekonstruktionen mittels Clip-Systemen oder hybride Operationsmethoden erweitern das Behandlungsspektrum und ermöglichen eine schonendere Versorgung für Patienten. Zugleich verbessert die Weiterentwicklung bildgebender und diagnostischer Technologien die Behandlungsqualität und senkt Komplikationsrisiken.

Der demografische Wandel führt zu einem deutlichen Anstieg kardiovaskulärer Erkrankungen, wodurch die Nachfrage nach hochspezialisierter herzchirurgischer Versorgung stetig wächst. Eine starke interdisziplinäre Vernetzung mit Kardiologie, Radiologie, Intensivmedizin und Anästhesie ermöglicht zudem eine verbesserte Ergebnisqualität und stärkt die Wettbewerbsposition gegenüber regionalen und überregionalen Anbietern.

Die angestrebte Integration der Herzchirurgie in das Klinikum Stuttgart schafft zusätzliche Entwicklungsperspektiven. Durch die Einbindung in ein konzernweites Netzwerk profitieren die Strukturen von geregelten Schnittstellen, einheitlichen Qualitätsstandards und verbesserten Behandlungspfaden. Größenvorteile ermöglichen eine wirtschaftlich effizientere Nutzung kostenintensiver Medizintechnik, verbesserte Einkaufskonditionen sowie eine konsolidierte Investitionsstrategie.

Förderprogramme – etwa zur Modernisierung von OP-Infrastruktur und IT-Systemen – bieten zusätzliche Unterstützung bei strategischen Investitionen und wurden durch das KS bereits initiiert.

Zudem eröffnet die Konzernstruktur Zugang zu zentralen Kompetenzzentren, spezialisierten Fachbereichen und einem größeren ärztlichen sowie pflegerischen Talentpool. Dies erleichtert die Rekrutierung qualifizierter Fachkräfte und stärkt die langfristige Versorgungssicherheit. Gemeinsame Forschungsprojekte, konzernweite Weiterbildungsmöglichkeiten und strukturiertes Wissensmanagement fördern Innovationen und können die Positionierung der Herzchirurgie als leistungsstarkes Zentrum weiter ausbauen. Die erhöhte Sichtbarkeit innerhalb des großen Verbunds steigert darüber hinaus die Attraktivität für Zuweiser und Kooperationspartner.

Risiken

Dem stehen verschiedene Risiken gegenüber. Der anhaltende Fachkräftemangel – insbesondere in der spezialisierten Pflege und dem OP-Personal – kann die Auslastung der herzchirurgischen OP-Kapazitäten begrenzen. Gleichzeitig führen komplexe Eingriffe, hoher Personalbedarf und modernisierte Infrastruktur zu überdurchschnittlich hohen Kostenstrukturen. Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen, insbesondere bei DRG-

Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH, Lagebericht 2024

Vergütungen oder Budgetrestriktionen, können die wirtschaftliche Stabilität der herzchirurgischen Versorgung zusätzlich beeinflussen.

Die Konkurrenz durch andere Herz- und Thoraxzentren, insbesondere mit ausgeprägter minimal-invasiver Expertise, kann zu einem verstärkten Wettbewerb um Patienten und Zuweiser führen. Zudem bestehen medizinisch-operative Risiken, die durch gesetzliche Qualitätsberichte und Benchmarking deutlich sichtbarer werden und direkten Einfluss auf das Versorgungsimagen haben können.

Die Überführung in eine Konzernstruktur beinhaltet neben Chancen auch strukturelle Risiken. Anpassungsprozesse, neue Entscheidungswege und veränderte organisatorische Abläufe können kurzfristig zu Effizienzverlusten und Reibungspunkten führen. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Besonderheiten oder etablierte Kooperationsstrukturen zugunsten standardisierter Konzernprozesse an Flexibilität verlieren.

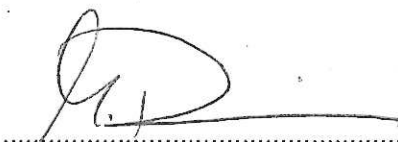
4. Zukünftige Entwicklung

Mit der Anwachsung übernimmt das Klinikum Stuttgart ab 23.01.2025 die Gesamtrechtsnachfolge der Herzzentrum Klinikum Stuttgart GmbH. Bis zum 22.01.2025 wird von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen. Die finanziellen Verhältnisse sind geordnet. Sämtliche Verpflichtungen sind im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf das Klinikum Stuttgart übergegangen.

Im operativen Betrieb des Herzzentrums wird auch zukünftig ein Wachstumskurs angesetzt. Der Bedarf der Bevölkerung an Herzchirurgischen OPs wächst stetig, Altersgrenzen in medizinischen Leitlinien werden tendenziell gesenkt, mit Investitionen in Infrastruktur und Technik sowie der Ausbildung qualifizierten Personals soll die Herzchirurgie auch in den nächsten Jahren stetig wachsen.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht bekannt.

Stuttgart, 27.11.2025


.....
Maximilian Riewe
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.